

Vorlage Nr. 327/16

Betreff: **Einziehung und Teileinziehung von Teilflächen der Bonsestraße**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Bauausschuss			03.11.2016	Berichterstattung durch:		Frau Karasch Herrn Dr. Vennekötter		
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 57 Vermessung und Geoinformationsdienste

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein ☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich			
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
☐ Ja ☐ Nein durch			
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt ☐ sonstiges (siehe Begründung)			

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

1. Das östliche Teilstück der Bonsestraße, im anliegenden Lageplan in Rot dargestellt, Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 120, Flurstück 531 tlw., wird hiermit gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) eingezogen, weil eine Verkehrsbedeutung für die Straßenfläche nicht mehr gegeben ist.
2. Das westliche Teilstück der Bonsestraße, im anliegenden Lageplan in Gelb dargestellt, Gemarkung Rheine-Stadt, Flur 120, Flurstück 531 tlw., wird hiermit gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) teileingezogen, weil eine Verkehrsbedeutung für den motorisierten Verkehr nicht mehr gegeben ist. Dieses Teilstück soll künftig nur dem Radfahrer- und Fußgängerverkehr dienen.

Begründung:

Die Bonsestraße ist eine historische Straße, sie ist in der Zusammenlegungssache von Rheine, R227 (erste Flurbereinigung), im Jahre 1905 entstanden. Im dazu gehörigen Rezess ist sie als öffentliche Straße im Sinne von § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) als Verbindungsstraße zwischen Alter Neuenkirchener Weg und Frankenburgstraße gewidmet worden.

Die Bonsestraße soll als Gemeindestraße mit der jetzigen Funktion aufgegeben werden. Lediglich eine ca. 4 m breite Fläche verbleibt als öffentlicher Fuß- und Radweg. Von dem seitlichen ca. 2 m breiten Grundstücksstreifen soll den Anliegern ein 1m breiter Streifen zum Kauf angeboten werden.

Der Verkauf der seitlichen Straßenfläche und die Umnutzung zum Fuß- und Radweg bedarf eines förmlichen Einziehungs- und Teileinziehungsverfahrens im Sinne von § 7 StrWG NRW. Ein solches Verfahren ist gerechtfertigt, wenn für die Einziehung bzw. Teileinziehung überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder die Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Bonsestraße hat keine Erschließungsfunktion für die angrenzenden Grundstücke, alle Grundstücke sind durch andere öffentliche Straßen erschlossen. Eine Verkehrsbedeutung ist somit nicht mehr gegeben. Auch die Funktion als Verbindungsstraße zwischen der Frankenburgstraße und dem Alten Neuenkirchener Weg für den motorisierten Verkehr ist verloren gegangen und übergegangen auf andere öffentliche Straßen wie die Beethovenstraße und die Sprickmannstraße. Eine Verbindung als öffentlicher Rad- und Fußweg in einer Breite von 4 m soll aber erhalten bleiben.

Die Einziehung bzw. Teileinziehung ist daher gerechtfertigt, da die Bonsestraße als öffentliche Straße für den motorisierten Verkehr entbehrlich ist. Die Versorgungsträger sind mit Schreiben vom 17.05.2016 beteiligt worden, mit Bitte um Stellungnahme. Zum Schutz von verbleibenden Ver- oder Entsorgungsleitungen müssen Dienstbarkeiten im Grundbuch begründet werden.

Die Einziehungsabsicht ist vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 unter Vorlagen Nummer 180/16, TOP 7, einstimmig beschlossen worden. Dieser Beschluss wurde mit Veröffentlichung vom 30. Juni 2016 öffentlich bekanntgemacht, um Anliegern und anderen Sondernutzungsberechtigten Gelegenheit zu geben Bedenken und Anregungen vorzutragen. Es sind aber keine Bedenken und Anregungen in Form von Einsprüchen eingegangen, die abzuwägen wären.

Das Einziehungs- und Teileinziehungsverfahren ist nunmehr zum Abschluss zu bringen.

Anlagen:

Lageplan